OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651354/12/JP

Datum:
Linz, 6. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M S, S, vertreten durch RA Dr. J P, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, vom 18. Jänner 2019, GZ: BHKIVerk-2019-6420/13-Htz, betreffend Entzug der Lenkberechtigung den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18. Jänner 2019, GZ: BHKIVerk-2019-6420/13-Htz, wurde der Mandatsbescheid vom 7. Jänner 2019 bezüglich der Entziehung der Lenkberechtigung, der Anordnung eines Verkehrscoachings und der Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung, vollinhaltlich bestätigt und gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 21. Jänner 2019 Beschwerde gegen den Bescheid und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. Jänner 2019, GZ: LVwG-651354/4/JP, nicht stattgegeben und der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

3. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13. Februar 2019, GZ: BHKIVerk-2019-6420/23-Htz, wurde der verfahrensgegenständliche Bescheid vom 18. Jänner 2019, GZ: BHKIVerk-2019-6420/13-Htz, über die Entziehung der Lenkberechtigung, die Anordnung eines Verkehrscoachings und die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung gemäß § 68 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz von Amts wegen aufgehoben.

4. Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 erklärte der Beschwerdeführer hinsichtlich des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 13. Februar 2019, GZ: BHKIVerk-2019-6420/23-Htz, einen Rechtsmittelverzicht und gab dies dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bekannt.

5. Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht ist demnach ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde. Der im vorliegenden Beschwerdeverfahren gegenständliche Bescheid wurde von der Behörde von Amts wegen gemäß § 68 Abs 2 AVG aufgehoben. Die Beschwerde ist daher nunmehr als gegenstandlos zu erklären und das Beschwerdeverfahren einzustellen.
Zu den im Schreiben vom 28. Februar 2019 gestellten Anträgen der Beschwerde vom 21. Jänner 2019 (im Schreiben 21.02.2019) Folge zu geben und auszusprechen, dass die belangte Behörde verpflichtet gewesen wäre, dem Beschwerdeführer seinen Führerschein am Dienstag, den 22. Jänner wieder auszufolgen, ist festzuhalten, dass mit dem Wegfall des Bescheides auch diese Anträge gegenstandslos wurden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass über

die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bereits mit Beschluss vom 29. Jänner 2019 entschieden wurde und die diesbezüglich eingebrachte außerordentliche Revision bereits beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt ist.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar